



Baden-Württemberg

Umweltministerium

**Genehmigung
für die Vornahme von Veränderungen im
Kernkraftwerk Philippsburg, Block 2**

Das Umweltministerium Baden-Württemberg erteilt im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg und dem Innenministerium Baden-Württemberg gemäß § 7 Atomgesetz (AtG) der

**EnBW Kernkraft GmbH
Kernkraftwerk Philippsburg
Rheinschanzinsel
76661 Philippsburg**

- Antragstellerin (ASt.) -

als Inhaberin der kerntechnischen Anlage Kernkraftwerk Philippsburg, Block 2, die Genehmigung, nach Maßgabe der Unterlagen in Abschnitt II und der Nebenbestimmungen in Abschnitt III folgende Veränderung gemäß Abschnitt I vorzunehmen:

I.

Genehmigt wird die Umrüstung der Reaktorleistungsleittechnik (REALL) mit den Kernfunktionen: Reaktorleistungsbegrenzung (RELEB), Steuerstabsfahrbegrenzung (STAFAB), Kühlmittelmassen-, -druck und -temperaturgradientenbegrenzung (MADTEB), Reaktorleistungsregelung und Primärkreisregelung, sowie des Kern-Innenmesssystems auf das digitale Prozessleitsystem TELEPERM-XS und die damit verbundenen Tätigkeiten, insbesondere den Ausbau der fest verdrahteten Technik, Einbau der speicherprogrammierbaren Technik, die Implementierung der Funktionssoftware und die Einbeziehung der umgerüsteten Technik in den Betrieb der Anlage.

Die der Antragstellerin für die Errichtung und den Betrieb des Kernkraftwerks Philippsburg, Block 2, erteilten Genehmigungen, zuletzt geändert durch den Bescheid des Umweltministeriums vom 22.12.2006 (Anreicherungshöhung, Az. 3-4651.22-14.1/42/03) werden durch diese Genehmigung entsprechend geändert und ergänzt.

II.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Schreiben EnBW vom 21.12.2004
"KKP 2 Änderungsanzeige 70/04
Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 7 Atomgesetz für die Umrüstung der Reaktorleistungsleittechnik von KKP 2 auf das digitale Prozessleitsystem TELEPERM-XS"
2. Sicherheitsbericht „Umrüstung der Reaktorleistungsleittechnik (REALL) von KKP 2 auf das digitale Prozessleitsystem TELEPERM-XS“,
Revision 1 vom 27.06.2006
3. Schreiben der EnBW Kraftwerke AG, Kernkraftwerk Philippsburg,
vom 29.05.2006
KKP 2 – Nachweis der Kühlbarkeit des Kerns bei ATWS
Genehmigungsverfahren Anreicherungshöhung (ÄA 42/03) und READIG (ÄA 70/04); Zyklus 22

4. Schreiben der EnBW Kraftwerke AG vom 28.11.2006 mit Anlage KKP 2 – Änderungsanzeige 70/04, READIG, Umrüstung der Reaktorleistungsleittechnik auf TXS
5. Schreiben der EnBW Kernkraft GmbH vom 02.02.2007 zu „Erfüllung der Gutachtensbedingungen“
6. Schreiben der EnBW Kernkraft GmbH vom 04.05.2007 „READIG-Schulungsmaßnahmen für verantwortliches Schichtpersonal“
7. IT-Sicherheitskonzept der EnBW für das Kernkraftwerk Philippsburg Version 1.1 vom 13.9.2006; Administrative Vorgaben (VS-NfD)
8. Schreiben der EnBW vom 14.05.2007 zu „IT-Sicherheit und SEWD“
9. KKP 2 Systembeschreibung „Selektivität der Absicherungen“
10. AREVA Arbeitsbericht-Nr. RD_PAB_F_04_001F vom 26.01.2007 "Konzeptbeschreibung der verfahrenstechnischen Aufgabenstellung"
11. AREVA Arbeitsbericht-Nr. RD_PAB_F_04_003B vom 26.06.2006 "Gesamtkonzept Leittechnikaustausch REALL"
12. AREVA Arbeitsbericht-Nr. RD_PAB_F_05_005A vom 14.01.2005 "Entkopplungskonzept"
13. AREVA Arbeitsbericht-Nr. RD_PAB_F_05_007A vom 19.01.2005 „Konzept der Stromversorgung, Umweltdaten, Erdung für TELEPERM XS-Schränke“
14. AREVA Arbeitsbericht-Nr. RD_PAB_F_05_010B vom 17.01.2006 "READIG-Meldekonzept"
15. AREVA Arbeitsbericht-Nr. RD_PAB_F_05_014C vom 27.02.2006 "Nahtstellenkonzept "
16. AREVA Arbeitsbericht-Nr. RD_PAB_F_05_015A vom 08.03.2005 "Auslegung und Struktur der Leittechnik"
17. AREVA Arbeitsbericht-Nr. RD_PAB_F_05_018A vom 11.03.2005 "Konzept für Service und Zugriffsschutz"
18. AREVA Arbeitsbericht-Nr. RD_PAB_F06_023C vom 14.11.2006 „Auslegung und technische Realisierung der Schließfunktion DH-Abblase-Absperrventil (M313)“
19. AREVA Arbeitsbericht RD_PAB_S_02_050D vom 06.12.2005 „Konzeptbericht zur Änderung der Speisewasserbegrenzung“

20. AREVA Arbeitsbericht RD_PQP_F_04_004B vom 24.03.2005
„Rahmenprüfplan für die Errichtung und Inbetriebsetzung „
21. AREVA Arbeitsbericht NEPR-G/2006/de/0039B vom 18.04.2006
"Beschreibung der Methodik für ATWS-Analysen"
22. AREVA Arbeitsbericht NEPR-G/2006/de/0084A vom 16.05.2006
„KKP2: Nachweis der Kühlbarkeit des Kerns bei ATWS an Hand der Transiente ATWS-Notstromfall“
23. Schreiben der AREVA NP GmbH vom 26.04.2006, NEPR-G/Lu
"Prinzipielle Übertragbarkeit der Ergebnisse der ATWS-Analysen für Biblis B auf KKP 2"
24. FRAMATOME ANP Arbeitsbericht RD_PAB_S_02_034B vom 27.02.2003
KKP 2: Thermohydraulische Analyse der Transiente "Ausfall einer Hauptkühlmittelpumpe"
25. FRAMATOME ANP Arbeitsbericht RD_PAB_S_02_008A vom 03.03.2003
„KKP 2: Anlagenverhalten bei Fehlschließen der Hochdruckreduzierstation des KBA Systems“
26. FRAMATOME ANP Arbeitsbericht RD_PAB_S_02_009A vom 03.03.2003
„KKP 2: Anlagenverhalten bei Turbinenschnellschluss mit und ohne Ausfall der Frischdampfumleitstation bei Kondensatorausfall“
27. FRAMATOME ANP Arbeitsbericht RD_PAB_S_02_010A vom 03.03.2003
„Untersuchung des Anlagenverhaltens beim Versagen des Schnellabschaltsystems bei Betriebstransienten (ATWS) Variante 2 (mechanisches Versagen der Stäbe) bei Ausfall der Hauptspeisewasserversorgung“
28. FRAMATOME ANP Arbeitsbericht RD_PAB_S_02_014A vom 03.03.2003
„KKP 2: Anlagenverhalten bei Ausfall einer Hauptkühlmittelpumpe“
29. FRAMATOME ANP Arbeitsbericht RD_PAB_S_02_021A vom 03.03.2003
„Untersuchung des Anlagenverhaltens beim Versagen des Schnellabschaltsystems bei Betriebstransienten (ATWS) Variante 2 (mechanisches Versagen der Stäbe) im Fall TUSA ohne FDU“
30. FRAMATOME ANP Arbeitsbericht RD_PAB_S_02_023A vom 03.03.2003
„Untersuchung des Anlagenverhaltens beim Versagen des Schnellabschaltsystems bei Betriebstransienten (ATWS) Variante 2 (mechanisches Versagen der Stäbe) im Fall Fehlöffnen der Frischdampfumleitstation FDU“
31. FRAMATOME ANP Arbeitsbericht RD_PAB_S_02_024A vom 03.03.2003
„KKP 2: Anlagenverhalten bei Lastabwurf auf Eigenbedarf“
32. FRAMATOME ANP Arbeitsbericht RD_PAB_S_02_025A vom 03.03.2003
„KKP 2: Anlagenverhalten bei Ausfall einer oder beider Hauptspeisewasserpumpen und Nichtzuschaltung der Reservepumpe“

33. FRAMATOME ANP Arbeitsbericht RD_PAB_S_02_045A vom 03.03.2003
„KKP 2: Anlagenverhalten bei 2F Heizrohrbruch“
34. FRAMATOME ANP Arbeitsbericht RD_PAB_S_02_052A vom 03.03.2003
„KKP2: Konzeptbericht zur Änderung des ATWS Signalaufbaus und der automatischen ATWS Gegenmaßnahmen“
35. KKP-Arbeitsbericht Nr.: 028/02/2005
„Raumtemperaturerhöhung in den Elektronikräumen UBA 07-006/26/56/76 und ULB 04-006/26/46/66 beim Einbau zusätzlicher Schaltschränke (Projekt READIG)“

III.

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Die spezifikationsgemäße Funktion der Stabfehleinfallerkennung ist auch im Rahmen der IBS-Versuche nachzuweisen. Dabei ist im Anlagenbetrieb zu zeigen, dass es auch unter ungünstigen Bedingungen zur Fehleinfallerkennung kommt. Die Durchführung der Versuche zur Qualifizierung der Stabfehleinfallerkennung hat auf der Grundlage einer geprüften IBS-Anweisung zu erfolgen.
2. Zur Vermeidung von zyklischen Belastungen der Anlage ist die Hysterese der Druckerhalterüberspeisungsabsicherung zu optimieren. Die Geeignetheit der vorgenommenen Optimierung ist im Rahmen der IBS-Versuche zu zeigen. Die Durchführung hat auf der Grundlage einer geprüften IBS-Anweisung zu erfolgen.
3. Zur Vermeidung einer möglichen Entleerung des Volumenausgleichsbehälters bei Lastfällen mit Auftreten der Deionatsperre sind geeignete Maßnahmen vorzusehen. Diese Maßnahmen bzw. die entsprechenden betrieblichen Regelungen sind in einer Unterlage zusammenzustellen und vom Gutachter prüfen zu lassen.
4. Im Rahmen der Abnahmeprüfungen ist die Einhaltung der spezifizierten Raumtemperaturen in den betroffenen Elektronikräumen stichprobenweise zu überprüfen. Die

Auswahl der Räume ist mindestens einen Monat vor der Durchführung der Abnahmeprüfungen mit dem Gutachter festzulegen.

5. Auf der Grundlage des IT-Sicherheitskonzeptes sind weitere Detailnachweise zur abschließenden Beurteilung der Sicherungsmaßnahmen unter dem Aspekt SEWD entsprechend dem EnBW-Schreiben vom 14.05.2005 der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde spätestens bis zum 31.01.2008 vorzulegen.

IV.

Kosten

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von

75.000.- Euro

(fünfundsiebzigtausend)

festgesetzt. Die Auslagen werden gesondert erhoben.

V.**Gründe****1. Sachverhalt:****1.1 Gegenstand des Antrags und der Genehmigung**

Die Antragstellerin, die EnBW Kraftwerke AG, heute EnBW Kernkraft GmbH, Kernkraftwerk Philippsburg, betreibt unter anderem den Druckwasserreaktor Philippsburg, Block 2. In diesem Reaktor kommen seit der nuklearen Inbetriebnahme im Jahr 1984 zur Schadensvorsorge und zur Sicherstellung des auslegungsgemäßen Betriebs das leittechnische Begrenzungssystem und das leittechnische Regelsystem für die nuklearen Anlagenteile auf der Grundlage der analogen Systeme ISKAMATIK A und B, Telemperm-C, Simatic-S3 sowie die hierfür konzipierten Gerätesysteme zum Einsatz. Infolge der Auswertung von Erfahrungen aus dem Betrieb der Anlage KKP 2 und anderen Anlagen wurden im Rahmen des landeseinheitlichen Änderungsverfahrens bereits mehrfach Änderungen zur Optimierung der sicherheitstechnischen Belange im Bereich der Reaktorleistungsleittechnik realisiert.

Mit dieser Genehmigung wird entsprechend dem Antrag der EnBW Kraftwerke AG (Rechtsvorgängerin der EnBW Kernkraft GmbH) vom 21.12.2004 die Optimierung der Reaktorleistungsleittechnik auf die Ebene der Begrenzungen ausgedehnt, die dem höherwertigen Reaktorschutz vorgelagert ist. Dies führt gleichzeitig zu Erleichterungen bei Reparaturmaßnahmen und der Ersatzteilbeschaffung, da insbesondere aufgrund des Fortschritts in der Entwicklung der Elektronik in den letzten Jahren für die in der Anlage vorhandenen leittechnischen Einrichtungen bzw. Gerätesysteme Beschaffungsprobleme auftreten können.

Außerdem war es zweckmäßig, die aus den Betriebserfahrungen und den entsprechend dem fortgeschrittenen Stand von Wissenschaft und Technik resultierenden Erkenntnissen beim Austausch der Leittechnik zu berücksichtigen und weitere verfahren-

renstechnische Verbesserungen zur Erhöhung der Sicherheit und Zuverlässigkeit der Anlage einzubringen. Dazu gehören insbesondere die Erhöhung der Verfügbarkeit und Sicherheit der Gesamtanlage durch bessere Erkennung anormaler Betriebszustände, die Verbesserung der Ereignisabläufe bei Störungen und den nach dem Regelwerk zu unterstellenden Störfällen, die Stabilisierung der Fahrweise in der Nähe der wichtigen Reaktorleistungsbegrenzungen (DNB, PEAK-OBEN-RELEB, PEAK-UNTEN-RELEB), ohne jedoch diese Grenzwerte zu verletzen, die Verbesserung der Meldungen und Anzeigen aus der Reaktorleistungsleittechnik, die Automatisierung von Prüfungen während des Leistungsbetriebs und der Revision, die Verbesserung der Transparenz der leittechnischen Funktionen durch funktionsbezogene Gliederung und die bessere Überwachung und Dokumentation der Reaktorleistungsleittechnik über den Prozessrechner.

Die beantragte Änderung in der Reaktorleistungsleittechnik schließt keine Änderungen im Rahmen des Katastrophenschutzes, des Strahlenschutzes, des Brandschutzes, des Arbeitsschutzes und des Immissionsschutzes ein.

Sicherheitstechnische Auswirkungen hat das Vorhaben ausweislich der Antragsunterlagen im Wesentlichen auf reaktorphysikalische Parameter und damit auf das Anlagenverhalten im bestimmungsgemäßen Betrieb und bei Störfällen. Durch das beantragte Vorhaben wird der für die Anlage KKP 2 genehmigte Rahmen in Bezug auf sicherheitstechnisch relevante Parameter der Reaktorregelung erweitert. Die zur Realisierung der Änderung in der Anlage erforderlichen Maßnahmen erfolgen sukzessive, wobei die wesentlichen sicherheitstechnisch relevanten Tätigkeiten, insbesondere der Umschluss im Rahmen der Inbetriebnahme des Systems, in der Revision 2008 durchgeführt werden. Bei der Umsetzung wird stets darauf geachtet, dass Rückwirkungen auf den laufenden Anlagenbetrieb ausgeschlossen sind.

Sicherungsbelange waren insbesondere im Hinblick auf die speziellen Anforderungen an die IT-Sicherheit von Bedeutung. Hierzu hat der Betreiber ein IT-Sicherheitskonzept für das Kernkraftwerk Philippsburg in der Version 1.1 vom 13.09.2006 vorgelegt. Die danach erforderlichen administrativen Maßnahmen werden entsprechend den An-

gaben des Betreibers ebenfalls sukzessive durchgeführt und rechtzeitig vor der geplanten Inbetriebnahme der neuen digitalen Leittechnik abgeschlossen.

1.2 Genehmigungsverfahren

Eine Öffentlichkeitsbeteiligung ist gemäß § 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Atomrechtliche Verfahrensverordnung unterblieben, weil bei der Prüfung der Unterlagen erkennbar gewesen ist, dass nachteilige Auswirkungen für Dritte oder erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu besorgen sind. Da das Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG i.V.m. § 2a AtG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3e Abs. 1 Nr. 2, 3c UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da das Vorhaben nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde unter Einbeziehung der dazu abgegebenen Stellungnahme des zugezogenen Gutachters, TÜV SÜD Energietechnik GmbH, aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Das Ergebnis dieser Vorprüfung wurde im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg vom 23.04.2007 bekannt gemacht.

Eine Öffentlichkeitsbeteiligung konnte im Rahmen des behördlichen Ermessens deswegen unterbleiben, weil von dieser kein bedeutsamer zusätzlicher Erkenntnisgewinn zu erwarten war, so dass einem zügigen Genehmigungsverfahren Vorrang gegeben wurde. Der Einsatz von digitaler Leittechnik hat sich in vergleichbaren Kernkraftwerken bereits bewährt und war auch Gegenstand von RSK-Stellungnahmen.

Der Antragstellerin wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 28 LVwVfG gegeben.

1.3 Begutachtung

Zum Vorhaben hat der TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg ein Gutachten im Auftrag des Wirtschaftsministeriums, der zum Zeitpunkt der Antragstellung

und Gutachterbeauftragung zuständigen atomrechtlichen Genehmigungsbehörde, erstellt.

2. Genehmigungsvoraussetzungen:

Die Genehmigung darf wie beantragt erteilt werden, da die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Versagungsgründe sind nicht gegeben.

2.1 Zuverlässigkeit der Antragstellerin und der verantwortlichen Personen sowie Fachkunde (§ 7 Abs. 1 Nr. AtG) und notwendige Kenntnisse der sonst tätigen Personen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 AtG)

Die Zuverlässigkeit der Antragstellerin und der verantwortlichen Personen sowie die ausreichende Fachkunde der verantwortlichen Personen wurden schon im vorläufigen Genehmigungsverfahren bzw. vor deren jeweiligen Ernennung geprüft. Es haben sich im Rahmen der Aufsicht keine Anhaltspunkte ergeben, die das positive Urteil in Frage stellen.

Dass die beim Betrieb sonst tätigen Personen die notwendigen Kenntnisse über einen sicheren Betrieb der Anlage, mögliche Gefahren und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen, ist nachgewiesen.

2.2 Nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG)

Das Vorhaben wurde vom TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg sicherheitstechnisch dahingehend begutachtet, ob die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Schadensvorsorge getroffen ist, ob die Einhaltung der relevanten Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung gewährleistet ist und ob die für die Reinhaltung des Wassers, der Luft und des Bodens erforderlichen Maßnahmen getroffen sind. Die Begutachtung unter Berücksichtigung der einschlägigen

Regeln und Richtlinien, insbesondere der Sicherheitskriterien für Kernkraftwerke, der RSK-Leitlinien für Druckwasserreaktoren und der KTA-Regeln ergab, dass

- die Auslegungskriterien und Schutzziele der Anlage mit der beantragten Umrüstung der Reaktorleistungsleittechnik eingehalten werden,
- die Auslegungsanforderungen des Reaktors durch die beantragte digitale Reaktorleistungsleittechnik erfüllt werden,
- der Betrieb der Anlage zu keiner zusätzlichen Strahlenexposition führt,
- die Dosisgrenzwerte nach den §§ 47 und 49 StrlSchV eingehalten werden.

Der Gutachter, die TÜV Süd ET GmbH, kommt in seinem Gutachten vom Juni 2007 zum Ergebnis, dass beim Einsatz der digitalen Leittechnik im Bereich der Reaktorleistungsleittechnik und den ergänzenden verfahrenstechnischen Änderungen die erforderliche Vorsorge gegen Schäden getroffen und der sichere Betrieb der Anlage KKP 2 gewährleistet ist.

Die Genehmigungsbehörde hat das Gutachten auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit sowie auf die zutreffende Anwendung des Regelwerks überprüft. Sie kommt auf der Grundlage der Feststellung des Gutachters zum Ergebnis, dass die erforderliche Schadensvorsorge gewährleistet ist.

2.3 Erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG)

Für KKP 2 ist der Höchstbetrag der Deckungsvorsorge in Höhe von 2,5 Mrd. € festgesetzt (Bescheid vom 03.09.2002). Die Deckungsvorsorge wurde der Genehmigungsbehörde nachgewiesen. Die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen ist damit gewährleistet.

2.4 Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG)

Die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Sicherung der Anlage sind weiterhin getroffen. Die GRS kommt bei ihrer Bewertung vom 30.05.2007 zum Ergebnis, dass die aus der SEWD resultierenden Anforderungen an die IT-Sicherheit durch das vorgesehene Gesamtkonzept erfüllt werden können und hat hierzu ergänzende Empfehlungen ausgesprochen. Diese sind durch Auflage Nr. 5 im Abschnitt III dieser Genehmigung verbindlich festgelegt. Dabei ist berücksichtigt, dass weitere Detailnachweise durch den Betreiber sukzessive im Laufe der weiteren Umsetzung der Änderungsmaßnahmen vorgelegt werden. Die Umsetzung erfolgt dabei nach einem festgelegten Zeitplan des Betreibers, dem der Gutachter und die Aufsichtsbehörde zugestimmt haben. Die Genehmigungsbehörde schließt sich der Bewertung durch den Gutachter an.

2.5 Überwiegende öffentliche Interessen (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 AtG)

Überwiegende öffentliche Interessen stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

3. Begründung der Nebenbestimmungen:

Die im Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen beruhen auf § 17 Abs. 1 AtG und dienen der Vorlage zusätzlicher Detailnachweise aufgrund der verfahrenstechnischen bzw. leittechnischen Änderungen, der Anpassung der schriftlichen betrieblichen Regelungen sowie der Berücksichtigung spezieller IT-Sicherungsaspekte. Außerdem sind sie zur Gewährleistung der Anlagensicherheit geboten und angemessen.

4. Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 1 AtG in Verbindung mit § 2 Satz 1 Nr. 2 Kostenverordnung zum Atomgesetz. Die Gebühr wurde innerhalb des vorgegebenen Kostenrahmens nach dem Zeitaufwand und dem wirtschaftlichen Interesse festgesetzt, wobei die Restlaufzeit berücksichtigt wurde.

Die Gebühr ist auf das Konto 749 55301 02 der Landesoberkasse Stuttgart bei der Baden-Württembergischen Bank, Bankleitzahl: 600 501 01 unter Angabe des Kassenzzeichens **8675650002054** zu überweisen. Die Gebühr wird bei Bekanntgabe dieses Bescheids fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Betrags erhoben.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, erhoben werden.

Stuttgart, den 01.08.2007